Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Ent wicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden

#### Textliche Festsetzungen

#### Art der Baulichen Nutzung

### 1.1 Sondergebiet (SO) ein "Bau- und Heimwerkerfachmarkt" (§ 11 BauNVO)

ein Bau- und Heimwerkerfachmarkt mit gartenfachmarktspezifischen Sortimenten mit einer Gesamtverkaufsfläche von höchstens 31.000 gm.

Als Kernsortiment sind ausschließlich baumarkt- und gartenfachmarktspezifischen Sortimente zulässig. Dazu zählen insbesondere:

- <u>baumarktspezifische Kernsortimente:</u>
   Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel...) Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen...)
- Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Öfen)
- Bad-, Sanitäreinrichtungen (Badewannen, Armaturen, Zubehör)
- Farben, Lacke, Tapeten
- Beschläge, Eisenwaren Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Leitern

# gartencenterspezifische Kernsortimente: - Gartenbedarf

- Pflanzen, Bäume und Sträucher Pflanzgefäße
- Gartengeräte Erde, Torf, Düngemitte Pflanzens chutzmittel
- Garteneinrichtungen Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Teichen, Pergolen, Zäune und 7.
- Einfriedigungen Gartenhäuser, Gewächshäuser Garten und Balkonmöbel

Als zentrenrelevantes Randsortiment sind ausschließlich folgende Sortimente jeweils bis zur an-

max. 100 gm Verkaufsfläche

max. 500 gm Verkaufsfläche

max. 280 qm Verkaufsfläche

max. 350 qm Verkaufsfläche

max. 300 gm Verkaufsfläche

max. 100 qm Verkaufsfläche

max. 40 qm Verkaufsfläche

max. 150 gm Verkaufsfläche

- geführten maximalen Verkaufsfläche zulässig:
- max. 30 gm Verkaufsfläche a) Backwaren b) Haus-/ Tischtextilien, Heimtextilien max. 50 qm Verkaufsfläche
- c) Berufsbekleidung d) Gardinen und Rollos
- e) Haushaltswaren/ Großbehälter
- f) Schreib- und Bürobedarf / Mal- und Bastelbedarf
- g) Kunstdrucke /

Saisonartikel

- Bilder und Bilderrahmer h) Dekorations artikel Fachbücher
- Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, jeweils soweit sie dem Bau- und Heimwerk erfachmarkt
- Büroräume
- Neben- und Sozialräume
- Lagerräume und Lagerflächen
- Räume und Flächen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Bau- und Heimwerkerfachmarktnutzung stehen (z. B. Geräte- und Maschinenverleih).

## Höhe baulicher Anlagen (§ 16 und § 18 BauNVO)

Dachaufbauten, die über die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen hinausgehen, können ausnahmsweise zugelas sen werden, wenn sie lediglich der Unterbringung von technischen Anlagen dienen, eine Aufbauten-Höhe von 3,5 m nicht überschreiten und einen Abstand von mindestens

# Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zuläs sig.

# Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Im Sondergebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einem Wert von 0,94 zu-

#### Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

An den Fassaden, hinter denen Büroräume oder Aufenthaltsräume für Mitarbeiter angeordnet sind, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, Hrsg.: DIN -Deutsches Institut für Normung e.V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind. Es gilt Lärmpegelbereich V (maß-

- geblicher Außenlärmpegel 71-75 dB (A), erf. R'w res 40 dB) für: Fassaden, die an der Baugrenze entlang der Straße Nach den Mauresköthen, parallel zu
- dieser oder in einem Winkel bis einschließlich 90 Grad zu dieser stehen, in einem Bereich bis einschließlich 15 m hinter der Baugrenze, und Fassaden, die an dem 40 m langen südlichen Abschnitt der Baugrenze entlang der Torfbruchstraße, parallel zu dies er oder in einem Winkel bis einschließlich 90 Grad zu dieser stehen, in einem Bereich bis einschließlich 15 m hinter der Baugrenze.

Bei Büroräumen sowie Aufenthaltsräumen für Mitarbeiter, die nur Fenster zu diesen Fassaden besitzen, ist eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (R'w, res) nicht beeinträchtigt wird.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen aus-

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

# Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW)

#### Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Im Sondergebiet sind die nicht über bauten Grundstücksflächen mit heimischen Sträuchern, Rasen und sonstiger Bepflanzung dauerhaft zu begrünen.

## Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Flächen sind vollflächig zu begrünen. Bäume, die in den Flächen für Anpflanzungen angepflanzt werden, können auf die im Rahmen der Stellplatzbegrünung (Textliche Festsetzung Nr. 6.3) notwendigen Bäume angerechnet werden.

#### Stellplatzbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Zur Stellplatzbegrünung ist je 6 offene Stellplätze ein standortgerechter großkroniger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung anzupflanzen und zu erhalten. Der Stammumfang neu zu pflanzender Bäume 1. Ordnung muss mindestens 20-25 cm und 2. Ordnung mindestens 18-20 cm betragen, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Boden.

#### Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flachdächer oder flach geneigte Dächer - auch die von Carports und Garagen - bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, technische Aufbauten und Dachterrassen, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikund solarthermische Anlagen.

Von der Herstellung einer Dachbegrünung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Dachflächen im genehmigten Bestand vorliegen oder bestehende genehmigte Dachflächen lediglich erneuert werden, ohne dass das Tragsystem

Sämtliche Pflanzungen und Begrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der jeweils nächsten folgenden Pflanzzeit zu ersetzen.

#### Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

des Gebäudes wesentlich verändert wird.

Die mit L gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des Ver- und Entsorgungsträgers zu belasten.

#### Gestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Im Plangebiet sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht nicht zulässig.

### <u>Hinweise</u>

#### Dachbegrünung

Der Begrünungsaufbau und die verwen deten Materialien und Substrate für die Dachbegrünung der textlichen Festsetzung Nr. 6.4 sind gemäß der FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (2008) auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).

#### Niederschlagswasserbeseitigung (§ 51 a LWG)

Das Plangebiet ist bereits erschlossen und bebaut, daher findet der § 51a des Landeswassergesetztes keine Anwendung. Die Entwässerung erfolgt derzeit im Trennsystem.

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Altstandorts mit der Katasternummer 7107. Eine bestehende Teerölverunreinigung ist derzeit aufgrund der Versiegelung durch die aufstehende Bebauung sowie die Absenkung des Grundwasserspiegels durch die derzeit von der Stadt Düsseldorf betriebene Grundwassersanierung ausreichend gesichert. Bei einer Änderung der Situation, z. B. durch Änderung der Bebauung oder Beendigung der Grundwassersanierung, werden weitere Untersuchung en erforderlich. Die ggf. notwendigen Maßnahmen werden dann ordnung sbehördlich bzw. im baurechtlichen Genehmigung sverfahren getroffen.

Entsiegelungen bedürfen der bodenschutzrechtlichen Zustimmung der Unteren Wasser- und Bo-

# Grundwassersanierung

Im Bereich des Plangebiets befinden sich mehrere Einrichtungen zur Grundwassersanierung. Wenn an den Grundwassermessstellen ein relevanter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser festgestellt wird, dann muss die Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser durch eine Grundwassersanierung unterbunden werden. Hierzu kann die Errichtung von Förderbrunnen mit den entsprechenden Fördereinrichtungen (Brunnenstuben, Förderleitungen etc.) im Plangebiet er-Nach Einstellung der CKW-Grundwassersanierung an den Sanierungsbrunnen 16504 und 16506

wird zur Überwachung der Teerölverunreinigung die Errichtung von neuen Grundwassermessstellen im dann vorherrschenden Grund wasserabstrom erforderlich werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden dann ordnungsbehördlich getroffen.

# Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien - oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind: die Bebauungspläne Nr. 5976/15, Nr. 5977/49.

#### Diese Ausfertigung enthält in einfarbiger Darstellung alle Festsetzungen nach Abschluß des Planverfahrens.

Düsseldorf, den 10.12.2012 Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt

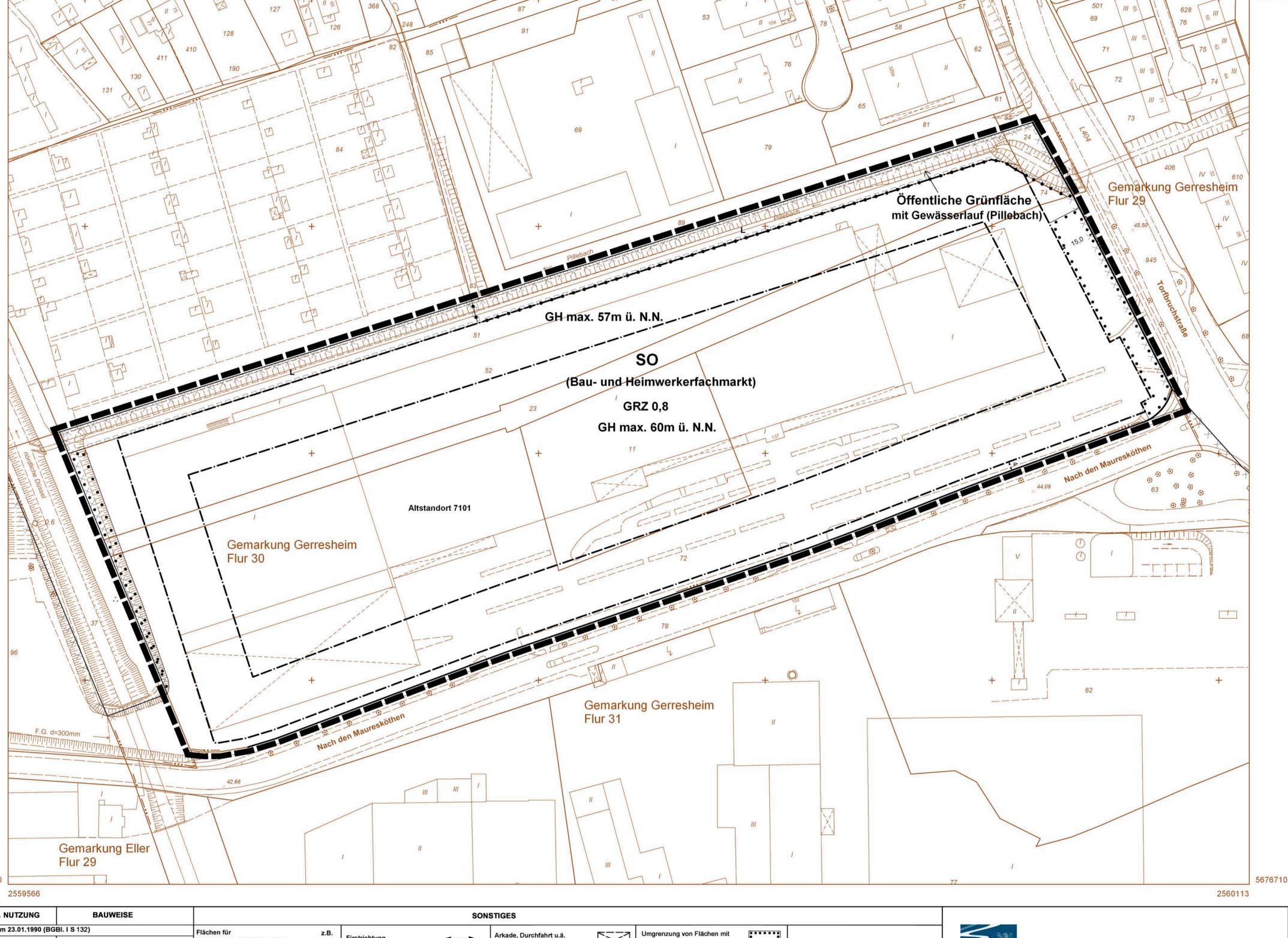




Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Stadtplanungsamt



Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

Düsseldorf, der

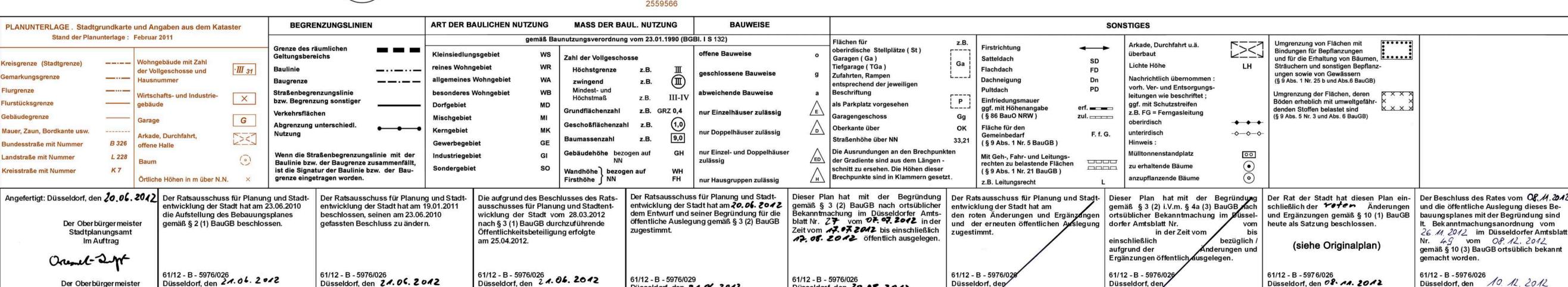
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

Düsseldorf, den 20.08.2012

Stadtplanungsamt Im Auftrag



Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

Im Auftrag

61/12 - B - 5976/029

Stadtplanungsamt

Düsseldorf, den 24.06.2012

Düsseldorf, den 10. 12. 2012

Der Oberbürgermeiste

StadtpTanungsamt

Im Auftrag

Landeshauptstadt Düsseldorf

2560113

# Bebauungsplan Nr. 5976/026

Nördlich "Nach den Mauresköthen"

> Maßstab 1:1000 10 20 30 40 50 60